26. 10. 1977

MINISTERIALBLATT

FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

		T
30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1977	Nummer 118

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
7815 791	8. 11. 1977	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	1740
		П.	
	•	Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Innonwinistor	Seite

Bek. - Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade"

T

7815

Landbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

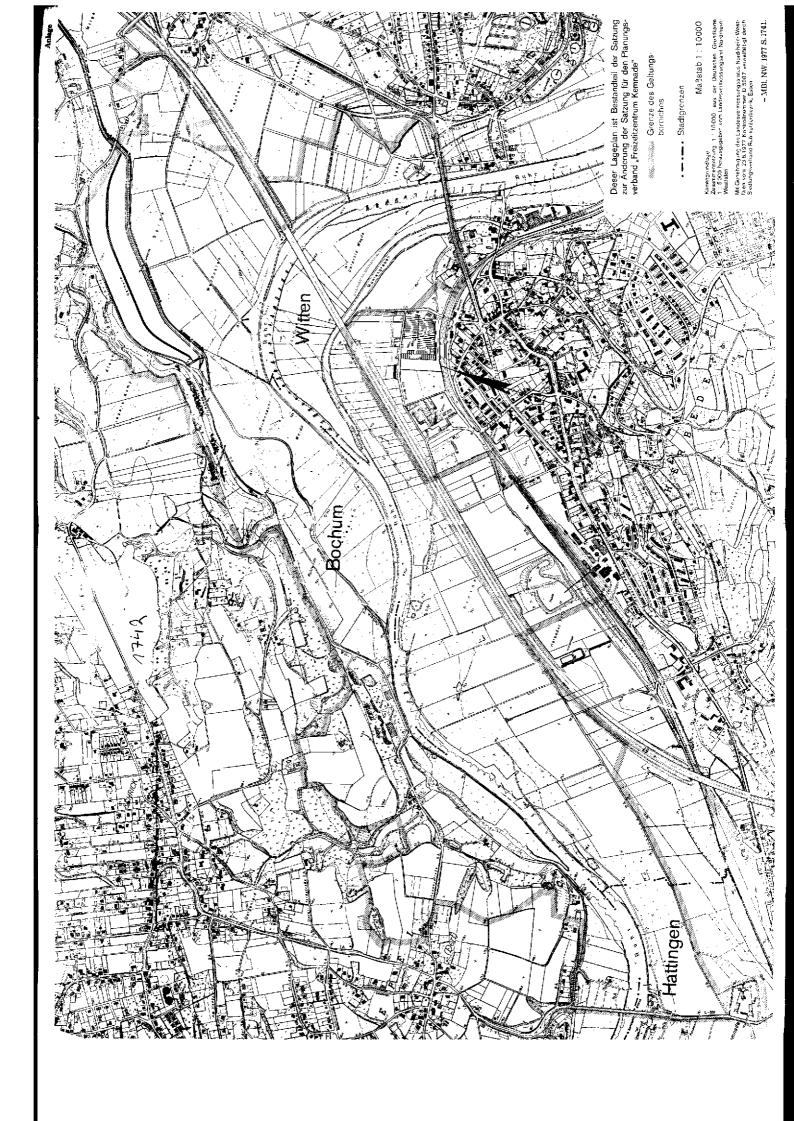
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 11. 1977 – III B 3 – 228 – 20251 und I A 6 – 74.63 – allg.

- In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird von den Landschaftsbehörden die Bereitstellung (Zuteilung) in das Eigentum des Landes, der Kreise, Gemeinden oder der Naturparkträger solcher Flächen beantragt, die für Natur- und Landschaftsschutz, für Landschaftspflege und für landschaftsbezogene Erholung von besonderer Bedeutung sind und deren Erhaltung und fachliche Betreuung unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Bereitstellungsverpflichtungen und der gesetzlich möglichen sonstigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen ohne die Übernahme in das Eigentum nicht gewährleistet werden kann. §§ 39 und 40 FlurbG bleiben unberührt.
- Über die Bereitstellung und den Erwerb der für die in Nummer 1 genannten Zwecke bedeutungsvollen Flächen wird jeweils Einvernehmen zwischen der Flurbereinigungs- und der Landschaftsbehörde hergestellt. Dabei ist auch zu klären, ob die benötigten Flä-
- chen nach § 40 FlurbG oder darüber hinaus nach § 52 FlurbG aufgebracht werden. Die Gründe für die Notwendigkeit und Angemessenheit der Landbereitstellung und des Erwerbs sind aktenkundig zu machen.
- 3 Die erforderlichen Flächen sind nach Möglichkeit unmittelbar zu beschaffen. Die Beschaffung von Flächen an anderer Stelle ist zulässig, wenn die anschließende Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes zur beantragten Flächenzuteilung führen wird.
- 3.1 Die Beschaffung der Flächen gem. § 52 FlurbG erfolgt durch die Flurbereinigungsbehörde. Insoweit ist ein Grunderwerb nach den bürgerlich- und grundbuchrechtlichen Vorschriften durch die Landschaftsbehörden entbehrlich.
 - Falls das Land, die Kreise, die Gemeinden oder die Naturparkträger Eigentümer von geeigneten Grundstücken sind, sind diese in Verfahren nach dem FlurbG für die in Nummer 1 genannten Zwecke zu verwerten, wenn die höhere Landschaftsbehörde und die Eigentümer dem zugestimmt haben. Auf § 28 Bundesnaturschutzgesetz und § 40 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
- 3.2 Es ist Aufgabe der Flurbereinigungsbehörde, sich um die Landbeschaffung zu bemühen. Die Landschaftsbehörden haben die Flurbereinigungsbehörde hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen. Die Flurbereinigungsbehörde hat sorgfältig zu prüfen, ob die zu beschaffenden Grundstücke oder Grundstücksteile nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz den Zwecken nach Nummer 1 entsprechend verwendet werden können.
- 3.3 Vor der Landbeschaffung setzt sich die Flurbereinigungsbehörde mit der höheren Landschaftsbehörde wegen der Bereitstellung der Mittel aus der Titelgruppe "Landschaftspflege und Naturschutz" ins Benehmen.
- 3.4 In den Fällen, in denen es sich um die Beschaffung von Flächen für das Land Nordrhein-Westfalen von

- weniger als 12 ha oder um Landbeschaffung für Kreise, Gemeinden oder Naturparkträger handelt, erfolgt die Mittelbereitstellung im Rahmen der Mittelverteilung über die höheren Landschaftsbehörden.
- 3.5 Soweit es sich um Landbereitstellung von Flächen ab 12 ha für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, stellt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen auf Abruf die erforderlichen Haushaltsmittel bereit.
 - Das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen legt dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in diesen Fällen zur rechtzeitigen Veranschlagung der Mittel einen Finanzierungsplan vor, der den voraussichtlichen Mittelbedarf für den gesamten Beschaffungszeitraum ausweist. Die höhere Landschaftsbehörde erhält jeweils Durchschrift des Schriftwechsels zwischen dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- 3.6 Der höheren Landschaftsbehörde in Fällen der Landbeschaffung für Kreise, Gemeinden oder Naturparkträgern auch diesen – ist über die Landbeschaffung, über Größe und Wert der erworbenen Flächen, deren Verwertbarkeit und über die Höhe der Geldabfindungen innerhalb von 3 Monaten nach Bereitstellung der Abschläge Mitteilung zu machen.
- 4 Der Nachweis und die Abrechnung der Landbereitstellung erfolgen im Abfindungsnachweis (Vordrucke Flurbereinigungsanweisung NW 5-31, 31.1, 32 und 32.1), der erforderlichenfalls durch eine prüffähige Sonderaufstellung zu erläutern und in Fällen des Eigentumerwerbs durch das Land Nordrhein-Westfalen der höheren Landschaftsbehörde, in Fällen des Eigentumerwerbs durch Kreise, Gemeinden oder Naturparkträgern diesen mit der Ladung zum Anhörungstermin nach § 59 Abs. 3 FlurbG zu übersenden ist.
- 4.1 Für die bereitgestellte Fläche ist dem Erwerber (Land, Kreis, Gemeinde, Naturparkträger) der Verkehrswert in Rechnung zu stellen. Dabei sind die Preisverhältnisse im Zeitpunkt der Besitzeinweisung zugrundezulegen. Zwischenzeitliche Verkehrswertänderungen der mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 52 FlurbG beschafften Flächen sind bei der Preisfestsetzung angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Etwaige Einnahmen aus der Nutzung der mit Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 52 FlurbG beschafften Flächen (z. B. Pacht) sind dem Landeshaushalt zuzuführen. Haushaltsmittel für Grundbesitzabgaben werden wie die Mittel für die Landbeschaffung angefordert.
- 5 Die zu Zwecken nach Nummer 1 beschafften und zugeteilten Flächen werden zu dem Landbeitrag nach § 47 FlurbG und zum Kostenbeitrag nach § 19 FlurbG nur insoweit herangezogen, als für ihren Bereich gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen und/oder ausgebaut werden.
- 6 Bei öffentlichen Anlagen werden Entschädigungen für Schäden und Nachteile einzelner Beteiligter gem. § 40 FlurbG und Anteile an den Ausführungskosten der Teilnehmergemeinschaft nach § 19 Abs. 1, Satz 1, letzter Halbsatz FlurbG gesondert festgesetzt.
- 7 Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

- MBl. NW. 1977 S. 1740.

\



H.

Innenminister

Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade"

Bek. d. Innenministers v. 26. 10. 1977 – III A 1 – 10.60.30 – 7683/77

Die Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade" vom 8. Juni 1977 und die Genehmigung der Satzung werden nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), – SGV. NW. 202 – bekanntgemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade"

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes "Freizeitzentrum Kemnade" hat gemäß § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Zustimmung der Verbandsmitglieder am 8. 6. 1977 beschlossen, die Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade" vom 21. 12. 1972 (MBl. NW. 1973 S. 33) wie folgt zu ändern:

Die §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 9 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

die Stadt Bochum die Stadt Hattingen die Stadt Witten

bilden einen Planungsverband nach § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 3 Aufgaben des Verbandes

(1) Dem Verband obliegt anstelle der in § 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung (§ 1 Abs. 2 Alternative 2 des Bundesbaugesetzes) für den Bereich der Flächen, deren Grenzen aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:10000 ersichtlich sind. Die Anlage ist Teil dieser Satzung. Ziel der Bauleitplanung in diesem Raum ist es, ein Erholungsgebiet zu schaffen und zu erhalten.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit im Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960, im Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 oder in dieser Satzung nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten für den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91).

§ 7 Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter (Mitglieder der Verbandsversammlung) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Es entsenden:

EB CHIBCHICH.	
der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	5 Vertreter
die Stadt Bochum	4 Vertreter
die Stadt Hattingen	2 Vertreter
die Stadt Witten	4 Vertreter

§ 8

Der Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seine zwei Vertreter. Zu ständigen Vertretern des von der Verbandsversammlung zu wählenden Verbandsvorstehers können andere Beamte eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

§ 9 Umlage

(1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung des Aufwands, der dem Verband entsteht. Im Verhältnis der Mitglieder untereinander trägt der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk allein den Aufwand, der durch die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und die Bereitstellung seiner Einrichtungen entsteht und vom sonstigen Aufwand die Hälfte. Die andere Hälfte tragen die übrigen Mitglieder zu gleichen Teilen.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 8. Juni 1977

Vorsitzender der Verbandsversammlung Buderus

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung für den Planungsverband "Freizeitzentrum Kemnade" vom 8. Juni 1977 wird nach § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), genehmigt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1977

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Köstering

Anlaire

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

.

.

,

/